



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Donnerstag, 24. Juni 2021

Nr. 51

Inhalt

Vollzug tierschutz- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften;
Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die
Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 153 Abs. 1 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
über die Auflösung der Teilnehmergeinschaft Güntering, Gemeinde Pleiskirchen,
Landkreis Altötting

Öffentliche Zustellungen gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und
Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der
Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Az. 15-562

**Vollzug tierschutz- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften;
Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die
Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen**

Das Landratsamt Altötting erlässt aufgrund § 2a der Tierischen Lebensmittel-
Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV), Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/624, §
5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst-
und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie auf dem Gebiet des Landkreises Altötting, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV), von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlacht tieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU)

2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Allgemeinverfügung liegt in vollem Wortlaut im Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Pater-Joseph-Anton-Str. 14, Zimmer P 2.04 auf und kann dort zu den allgemeinen Besuchszeiten eingesehen werden.

Altötting, den 22.06.2021
Landratsamt Altötting

gez.

Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Nr. 31 – Az. 7151

I.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 153 Abs. 1 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) über die Auflösung der Teilnehmergeinschaft Güntering, Gemeinde Pleiskirchen, Landkreis Altötting

II.

Im Rahmen der Gebietszusammenlegung Güntering (Gemarkung Oberpleiskirchen) wurde zur Ausführung des Verfahrens nach dem Zusammenlegungsplan die Teilnehmergeinschaft Güntering als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.

Das Flurbereinigungsamt München (nunmehr Flurbereinigungsdirektion München) hat gemäß § 149 FlurbG das Verfahren mit Schlussfeststellung abgeschlossen und erklärt, dass die Arrondierung Güntering nach dem Zusammenlegungsplan bewirkt ist. In der Schlussfeststellung wurde verfügt, dass die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen bleibt, da sie nach Beendigung des Verfahrens noch Aufgaben zu erfüllen hatte. Zudem wurde gemäß § 151 Satz 2 FlurbG die Verwaltung der Angelegenheiten der Teilnehmergeinschaft auf die Gemeinde Pleiskirchen und die Aufsichtsbefugnis der Flurbereinigungsdirektion auf das Landratsamt Altötting übertragen.

Da nunmehr keine zu erfüllenden Aufgaben mehr vorliegen, war die Teilnehmergeinschaft gemäß § 153 Abs. 1 Satz 1 FlurbG zwingend aufzulösen.

III.

Die Auflösung der Teilnehmergeinschaft Güntering erfolgte mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 21.06.2021, Az. 31 – 2021.

Altötting, 23. Juni 2021
Landratsamt Altötting

SG 16 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERRN DANIEL EBERHARDT**

zuletzt gemeldet in **DORNBERGSTR. 26, 84513 TÖGING A. INN**

zur Zeit wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 09.06.2021 unter dem Aktenzeichen SG16 / LF-E152 –SKB eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 23.04.2021

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde

SG 16 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERRN ALEXEJ USOV-PAHL**

zuletzt gemeldet in **LIEBIGSTR. 5, 84489 BURGHAUSEN**

zur Zeit wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 16.06.2021 unter dem Aktenzeichen SG16 / AÖ-DZ561 – SKB eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 23.04.2021

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.